

**Tarifvertrag**  
**über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise**  
**für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der**  
**Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
**(TV Inflationsausgleich)**  
**vom 14. Mai 2024**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft**  
**Landesverband Nord,**

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die als Schulleitungen, Lehrkräfte oder als sonstige Beschäftigte pädagogisch und/oder unterrichtsbegleitend im Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) tätig sind - nachfolgend Beschäftigte genannt -.

**§ 2**

**Inflationsausgleich 2024**

1Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 3.000 Euro mit dem Entgelt für den Monat Juli 2024 (Inflationsausgleich 2024), wenn an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024

und dem 31. Juli 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 8 TV KB gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2024.

Protokollnotiz: Entsteht der Anspruch auf Entgelt gemäß Satz 1 erst nach dem bereits erfolgten Gehaltslauf für den Monat Juli 2024 aber vor dem 1. August 2024, erfolgt die Auszahlung der einmaligen Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat August 2024.

### § 3

#### Allgemeine Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach § 2

(1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 14 Abs. 1 TV KB), der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Abs. 2 TV KB) und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2024 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Hamburg/Lübeck, den 14. Mai 2024

Verband kirchlicher und diakonischer  
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord

*S. Streh*  
*J. H. J.*

*K. Loos*  
*Baier*